

Satzung des Deutschen Evangelischen Verbandes für Altenarbeit und Pflege e. V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein trägt den Namen „Deutscher Evangelischer Verband für Altenarbeit und Pflege e.V.“ (im Folgenden DEVAP genannt).

Er ist Bundesfachverband und Interessenvertretung seiner Mitglieder gemäß § 57 Absatz 2 Abgabenordnung.

Er ist als Fachverband Mitglied des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V..

- (2) Der DEVAP ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen. Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der DEVAP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DEVAP dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DEVAP.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Der DEVAP arbeitet im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirchen. Er hat die Aufgabe, die Belange und Interessen der Mitglieder in übergeordneter Weise zu bündeln und zu vertreten und damit die evangelische Altenhilfe und Pflege zu fördern. Er tritt für das Wohl und die Rechte alter und pflegebedürftiger Menschen ein und arbeitet mit kirchlichen Stellen, der Freien Wohlfahrtspflege sowie Verbänden und öffentlichen Institutionen zusammen. Er hat im Besonderen die Aufgabe, die grundlegenden Ziele diakonischer Altenhilfe und Pflege und die strukturellen und inhaltlichen Bedingungen für die Arbeit diakonischer Träger zu erhalten und weiterzuentwickeln. In diesem Sinne nimmt er die sozialpolitische Vertretung im Zusammenwirken mit dem Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., seinen Fachverbänden und anderen Verbänden wahr.

- (2) Zweck des DEVAP ist

- die Förderung der Altenhilfe und Pflege
- die Förderung der Volks- und Berufsbildung

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

1. die Bearbeitung grundsätzlicher Fragen der Altenhilfe und Pflege
2. die Erarbeitung von Stellungnahmen
3. die Erarbeitung innovativer Konzepte und die Weiterentwicklung im Bereich Altenhilfe und Pflege
4. die Information über die Situation und Probleme von alten, kranken und pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen
5. die Interessenvertretung der Mitglieder
6. die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung

7. die Beratung in fachlichen Fragen
8. die Unterstützung und Förderung von Kontakten zwischen den Mitgliedern
9. die Förderung des fachlichen und persönlichen Austauschs der Mitglieder durch Publikationen, Tagungen und die Arbeit in Fachgremien
10. die Förderung des Austauschs und der Zusammenarbeit mit Organisationen der Altenhilfe und Pflege im Ausland, insbesondere in der Europäischen Union

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des DEVAP sind

1. Gliedkirchliche Diakonische Werke oder vergleichbare Zusammenschlüsse der Diakonie

Fachverbände oder entsprechende Zusammenschlüsse der evangelischen Altenhilfe und der ambulanten pflegerischen Dienste innerhalb der Diakonie Deutschlands
2. Träger von evangelischen Einrichtungen der stationären und/oder teilstationären Altenhilfe und Pflege

Träger von evangelischen ambulanten pflegerischen Diensten
3. Träger von evangelischen Einrichtungen der gemeinwesenorientierten Altenarbeit

Träger von evangelischen Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung

Evangelische Berufs- und andere Verbände, evangelische Arbeitsgemeinschaften und andere evangelische Träger in der Altenhilfe und Pflege.

Der Aufnahmeantrag für Mitglieder nach Absatz (1) 1., 2. und 3. ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber beschließt.

- (2) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist, dass die diakonische Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar Gegenstand der Arbeit des Antragstellers ist und dieser als gemeinnützig anerkannt ist.
- (3) Die Mitglieder unterstützen den DEVAP bei der Verwirklichung seiner Aufgaben. Sie unterbreiten Vorschläge und geben Anregungen für die Verbandsarbeit.
- (4) Der Austritt aus dem DEVAP ist mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes wegen eines dem Zwecke oder das Ansehen des DEVAP gefährdenden Verhaltens oder bei Wegfall der Voraussetzungen nach Absatz (1) ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat das Recht, gegen diese Entscheidung die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft erlischt unmittelbar durch Wegfall der Gemeinnützigkeit.
- (6) Zur Finanzierung der Arbeit werden Mitgliedsbeiträge sowie Teilnahmegebühren für Veranstaltungen des Vereins erhoben. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Vorstand legt die Teilnahmegebühren fest und kann für Neumitglieder und Mitglieder, die sich aktiv in die Arbeit des Vereins oder die Gewinnung von Neumitgliedern einbringen, in Abstimmung mit dem Kuratorium Vergünstigungen im ersten Mitgliedsjahr und wegen der Mitarbeit vorsehen.

§ 4 Organe

Organe des DEVAP sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand, einschließlich des hauptamtlichen Vorstands (§ 12)
3. Kuratorium

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Maßgeblich für die Stimmenanzahl eines Mitglieds ist der von ihm gemäß der jeweils geltenden Beitragsordnung zu leistende Mitgliedsbeitrag nach folgender Berechnung:

1. Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 haben für je 350 EUR des zu leistenden Mitgliedsbeitrags eine Stimme.
2. Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 und 3 haben für je 100 EUR des zu leistenden Mitgliedsbeitrags eine Stimme.

Zur Berechnung der Stimmenanzahl werden die Mitgliedsbeiträge kaufmännisch auf einen glatten 100-Betrag auf- oder abgerundet. Bruchteile bei der Ermittlung der Stimmenanzahl werden auf volle Stimmen ebenfalls kaufmännisch auf- oder abgerundet.

Für die Zahl der Stimmen ist die jeweils von den Mitgliedern zum 1. Januar eines Jahres erfolgte Meldung der Plätze und Vollzeitkräfte maßgeblich.

(2) Die Mitglieder können mit ihren Stimmen nur einheitlich abstimmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden. Jedoch können Landesverbände ihre Stimmen auf Landesfachverbände übertragen und Landesfachverbände ihre Stimmen an Landesverbände.

§ 6 Aufgaben und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung

1. wählt den ehrenamtlichen Vorstand,
2. wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden, aus dem Kreis der ehrenamtlichen und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Er/sie muss Mitglied einer christlichen Kirche sein, die der ACK angehört.
3. wählt die Mitglieder des Kuratoriums,
4. wählt den/die Vorsitzende/n des Kuratoriums. Er/sie muss Mitglied einer christlichen Kirche sein, die der ACK angehört.
5. berät und beschließt Anträge der Mitglieder und Vorlagen des Vorstandes,
6. gibt Empfehlungen zur inhaltlichen Weiterentwicklung der Arbeit ab,
7. nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen,
8. nimmt den Tätigkeitsbericht des Kuratoriums entgegen,
9. bestellt den Jahresabschlussprüfer,
10. nimmt den geprüften Jahresabschluss entgegen und beschließt ihn,
11. entlastet den Vorstand,
12. entlastet das Kuratorium,
13. beschließt den Wirtschaftsplan,
14. beschließt die Beitragsordnung,
15. beschließt die Wahlordnung,
16. entscheidet über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Die ordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich

statt. Die Einladung muss von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Vorstandes in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen.

- (3) Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung kann vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen aller Mitglieder gemäß § 5 einen entsprechenden Antrag mit Begründung an den Vorstand stellt. Eine Einladung zu einer außerordentlichen Sitzung der Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vor dem für die Sitzung bestimmten Tag unter Angabe der Gründe zu erfolgen.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Vorstandes oder der hauptamtliche Vorstand. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei einer Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bei Wahlen zum Vorstand und zum Kuratorium gilt jeweils der Kandidat/die Kandidatin als gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Der Vorsitzende des Vorstandes - nach entsprechender Beschlussfassung im Vorstand - kann bei der Einberufung der Mitgliederversammlung vorsehen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorsitzenden des Vorstandes bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt macht.
- (8) Der Vorsitzende des Vorstandes kann - nach entsprechender Beschlussfassung im Vorstand - vorsehen, dass Mitglieder ihre Stimmen, auch ohne an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen. Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt macht, wobei die so abgegebenen Stimmen dem Vorsitzenden des Vorstandes spätestens am Tag der Mitgliederversammlung zugehen müssen.
- (9) Der Vorsitzende des Vorstandes kann - nach entsprechender Beschlussfassung im Vorstand - durch Initiativschreiben zur Beschlussfassung an die Mitglieder vorsehen, dass, soweit gesetzlich zulässig, auch ohne Mitgliederversammlung ein Beschluss schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation gefasst werden kann (Umlaufverfahren); es gelten die Mehrheitserfordernisse gemäß Abs. (6) mit der Maßgabe, dass auf die Stimmen der abstimmenden Mitglieder abzustellen ist. Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Umlaufverfahrens, die er mit dem Initiativschreiben bekannt macht.
- (10) Beschlüsse über die Auflösung des DEVAP bedürfen einer Drei- Viertel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kommt ein Beschluss nicht zustande, erfolgt ein Beschluss in einer weiteren Sitzung, die am gleichen Tage stattfinden kann. In dieser zweiten Sitzung bedarf der Beschluss einer Zwei- Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter und dem hauptamtlichen Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 6a Virtuelle Mitgliederversammlung

- (1) Alternativ zur Abhaltung von Mitgliederversammlungen gemäß § 6 kann auch eine Mitgliederversammlung vollständig virtuell oder hybrid (d.h. kombiniert in Präsenz mit der Möglichkeit der virtuellen Teilnahme) abgehalten werden.
- (2) Die Abhaltung einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung setzt Folgendes voraus:
1. Die Abhaltung einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ist gegenüber der Mitgliederversammlung nach § 6 nachrangig zu wählen. Hierfür bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes.
 2. Für die Einberufung und Durchführung der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung gelten § 6 Abs. (2) Satz 2, Abs. (3) bis und die gemäß § 6 Abs. (4) beschlossene Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung entsprechend.
 3. Die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung findet mittels eines durch den Vorsitzenden des Vorstands festzulegenden Programms statt.
 4. Zutritt zur virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung sowie Rede- und Stimmrecht haben alle Mitglieder. Das Rede- und Stimmrecht wird über Diskussionsbeiträge im durch den Vorsitzenden des Vorstands festzulegenden Programm ausgeübt. Der Vorsitzenden des Vorstandes bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere zum zu verwendenden, ggf. passwortgeschützten Programm zur Teilnahme und Abstimmung an der virtuellen Mitgliederversammlung, die er mit der Einberufung der virtuellen Mitgliederversammlung bekannt macht.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
1. Vier aus der Mitgliederversammlung gewählte, ehrenamtlich tätige Vertreterinnen/Vertreter
 2. Der hauptamtliche Vorstand
 3. ein/e Einvernehmen mit dem Vorstand benannte/r Vertreterin/Vertreter des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V.
 4. eine weitere Persönlichkeit, die vom Vorstand nach fachlichen und/oder regionalen Gesichtspunkten berufen werden kann.

Vorstandsmitglieder nach Nr. 3. und 4. haben kein Stimmrecht im Vorstand.

- (2) Die Vorstandsmitglieder zu Absatz (1) Nr. 1. werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben gegebenenfalls auch über diese Zeit hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der nach Absatz (1) Nr. 3. und 4. berufenen Vorstandsmitglieder beträgt ebenfalls fünf Jahre.

Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gem. Absatz (1) Nr. 1. gewähltes Mitglied des Vorstandes aus, wählt die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung für den Rest der Amtsperiode ein Mitglied nach.

Scheidet ein berufenes Mitglied gem. Absatz (1) Nr. 4. des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Mitglied nachberufen. Die Mitglieder des DEVAP sind von einer Berufung zu unterrichten.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende und den hauptamtlichen Vorstand im Sinne von § 26 BGB vertreten. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis ist der hauptamtliche Vorstand verpflichtet, von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (4) Für den Fall, dass der/die Vorsitzende ausscheidet, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode eine/n neue/n Vorsitzende/n.

§ 8 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand
 1. nimmt alle Angelegenheiten des DEVAP wahr, soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die ausschließlich der Mitgliederversammlung gemäß § 6 vorbehalten sind,
 2. vertritt den Verein in der Öffentlichkeit,
 3. entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 4. steuert den Auswahlprozess für den hauptamtlichen Vorstand nach § 12,
 5. führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus,
 6. führt Beschlüsse des Kuratoriums aus und berücksichtigt dessen Empfehlungen,
 7. bildet Arbeits- und Projektgruppen,
 8. beruft Mitgliederkonferenzen ein,
 9. koordiniert Arbeits-, Projektgruppen und Mitgliederkonferenzen,
 10. erarbeitet Positionen zu unternehmerischen Grundsatzfragen,
 11. beschließt über Veröffentlichungen wie etwa Handreichungen, Positionspapiere, Stellungnahmen,
 12. nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht des hauptamtlichen Vorstands entgegen,
 13. stellt den Wirtschaftsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor,
 14. empfiehlt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss zur Beschlussfassung,
 15. bestellt und entlässt den/die besonderen Vertreter/in nach § 30 BGB,
 16. beschließt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Einladung muss von der/dem Vorsitzenden schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem für die Sitzung bestimmten Tag erfolgen.
- (3) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende oder der hauptamtliche Vorstand.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (5) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden und dem hauptamtlichen Vorstand zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann auch von einem Vorstandsmitglied übernommen werden.

§ 9 Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium gehören an:
 1. sieben aus der Mitgliederversammlung gewählte Vertreterinnen/Vertreter

2. die Vertreterin/der Vertreter des Evangelischen Fach- und Berufsverbandes für Pflege e.V.
3. bis zu drei weitere Persönlichkeiten, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nach fachlichen und regionalen Gesichtspunkten berufen werden können.

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand nach § 7 ist ausgeschlossen.

- (2) Die Kuratoriumsmitglieder zu Absatz (1) 1. und 3. werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben gegebenenfalls auch über diese Zeit hinaus bis zur Wahl des neuen Kuratoriums im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gem. Absatz (1) gewähltes Mitglied des Kuratoriums aus, wählt die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung für den Rest der Amtsperiode ein Mitglied nach.
- (4) Für den Fall, dass der/die Vorsitzende ausscheidet, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode eine/n neue/n.

§ 10 Aufgaben und Arbeitsweise des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium:
 1. berät den Vorstand in seinen Aufgabenbereichen,
 2. überwacht den Vorstand bei seinen Tätigkeiten,
 3. nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen,
 4. schlägt dem Vorsitzenden des Vorstandes den hauptamtlichen Vorstand vor. Er muss Mitglied einer christlichen Kirche sein, die der ACK angehört.
- (2) Das Kuratorium tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Einladung muss von der/dem Vorsitzenden schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem für die Sitzung bestimmten Tag erfolgen.
- (3) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende.
- (4) Der/die Vorstandsvorsitzende/r und der hauptamtliche Vorstand nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil, es sei denn, das Kuratorium beschließt mehrheitlich etwas anderes zu einzelnen Tagesordnungspunkten.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.
- (6) Über die Kuratoriumssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann auch von einem anderen Kuratoriumsmitglied übernommen werden.
- (7) Das Kuratorium beschließt die Geschäftsordnung für das Kuratorium.

§ 11 Mitgliederkonferenzen

Mindestens einmal pro Jahr, bei Bedarf öfter, findet auf Einladung des Vorstandes eine Mitgliederkonferenz statt. Der Vorstand gibt die Tagesordnung zu Querschnittsthemen vor und nimmt Themenwünsche der Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis auf.

§ 12 Hauptamtlicher Vorstand

- (1) Der hauptamtliche Vorstand wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes in Abstimmung mit dem Kuratoriumsvorsitzenden ernannt und gehört dem Vorstand mit allen Rechten und Pflichten wie die ehrenamtlichen und stimmberechtigten Mitglieder an.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes begründet, ändert und beendet für den Verein den Dienstvertrag mit dem hauptamtlichen Vorstand, dessen disziplinarischer Vorgesetzter er/sie ist.
- (3) Dem hauptamtlichen Vorstandobliegt die Leitung der Geschäftsstelle und die Führung sämtlicher Aufgaben und Geschäfte des Vereins nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung des Vorstandes sowie der Beschlüsse des Vorstandes, des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung.
- (4) Der hauptamtliche Vorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und nimmt die Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers wahr, insbesondere durch den Abschluss von Arbeitsverträgen, durch Kündigung oder arbeitsrechtliche Maßnahmen.
- (5) Der hauptamtliche Vorstand hat innerhalb des ersten Halbjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.
- (6) Der hauptamtliche Vorstand berichtet im Vorstand regelmäßig über die Lage des Vereins, den Gang der Geschäftsstelle und über alle wesentlichen Vorgänge.
- (7) Der / die Vorstandsvorsitzende nimmt die Dienst- und Fachaufsicht über den hauptamtlichen Vorstand wahr.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Übergangs- und Schlussvorschriften

Diese Satzungsänderungen wurden von der Mitgliederversammlung am XXX (Datum noch offen) beschlossen. Die geänderte Satzung tritt anstelle der bisherigen Satzung vom 18.06.2020 mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige redaktionelle Auflagen des Registergerichtes im

Zusammenhang mit der beabsichtigten Eintragung der neuen Satzung in das Vereinsregister ohne ausdrücklichen Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitglieder sind hie

Berlin, 05.05.2025



Wilfried Wesemann
Vorsitzender